

Besondere Vertragsbedingungen
zum
Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes
(HVTG)

1. Der AN ist verpflichtet, die Geltung der Besonderen Vertragsbedingungen zur Kontrolle der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentgelt nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren und gem. § 6 Abs. 2 HVTG dem AG die Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestentgelterklärungen des Unterauftragnehmers nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch den Nachunternehmer, vorzulegen.
2. Die Pflicht zur Vorlage dieser Erklärungen nach § 6 Abs. 2 HVTG entfällt, wenn der Unterauftragnehmer bereits im Ausschreibungsverfahren solche Erklärungen abgegeben hat.
3. Der AN sowie dessen Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohnpflicht) und 5 (Verpflichtungserklärung, Sozialkassenbescheinigung) des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der AG darf zu diesem Zweck angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in die Entgeltabrechnungen und anderen Geschäftsunterlagen des AN sowie aller weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der AG kann hierzu auch Auskunft verlangen. Der AN sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der AN ist verpflichtet, bei Beauftragung von Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen, mit diesen zu vereinbaren, dass das vorstehende Auskunfts- und Prüfungsrecht des AG auch ihnen gegenüber gilt.
4. Die AN sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Ziffer 3. über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des AG sind ihm diese Unterlagen vorzulegen und als Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch alle beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.
5. Der AG nutzt die ihm als Kopie oder elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zu dem Zweck nach Ziffer 3. und bewahrt diese höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags auf.